



**2. Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
für das Gebiet des Wartburgkreises
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 15. März 2021
über die Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Abweichend von § 10a Absätze 1 und 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sowie der Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport vom 12. März 2021 bleiben folgende Einrichtungen geschlossen:

- a) **Alle Kindertageseinrichtungen sowie Angebote der Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Städte Bad Salzungen, Bad Liebenstein, Geisa, Ruhla und Vacha, der Krayenberggemeinde, den Gemeinden Barchfeld-Immelborn, Dermbach, Wiesenthal, Weilar, Oechsen, Empfertshausen, Leimbach, Buttlar, Gerstengrund, Schleid und Unterbreizbach, jeweils nebst aller ihrer Ortsteile.

b) **Alle** staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden **Schulen** einschließlich der **Schulhorte** und **Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, im Gebiet der Städte Bad Salzungen, Bad Liebenstein, Geisa, Ruhla und Vacha, der Kraysberggemeinde, den Gemeinden Barchfeld-Immelborn, Dermbach, Wiesenthal, Weilar, Oechsen, Empfertshausen, Leimbach, Buttlar, Gerstengrund, Schleid und Unterbreizbach, jeweils nebst aller ihrer Ortsteile, insbesondere

- (1.) die Grundschulen in Bad Salzungen sowie Gumpelstadt und Tiefenort, Bad Liebenstein und Schweina, Geisa sowie Buttlar und Geismar, Ruhla, Vacha, Barchfeld, Dermbach sowie Stadtlengsfeld und Oechsen, Dorndorf und Kieselbach, Empfertshausen, Sünna und Wiesenthal.
- (2.) die Förderschulen in Bad Salzungen und Dorndorf.
- (3.) die Regelschulen in Bad Salzungen und Tiefenort, Bad Liebenstein, Geisa, Dermbach, Stadtlengsfeld, Unterbreizbach
- (4.) die Gymnasien in Bad Salzungen, Ruhla und Vacha mit Außenstelle Geisa.
- (5.) sowie das Berufsbildungszentrum mit medizinischer Fachschule in Bad Salzungen und die Holzbildhauerschule in Empfertshausen.

2. Notbetreuung, Abschlussklassen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Die Regelungen des § 10a Absätze 3 (Ausnahmen von der Schließung), Absatz 4 (Regeln für den Präsenzbetrieb), Absatz 5 (Notbetreuung) und Absatz 6 (Testkonzept) der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

3. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Lernenden und Lehrkräften im Wartburgkreis

- a) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 5 und den berufsbildenden Schulen ist auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie § 38 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten entsprechend.
- b) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 1 und den berufsbildenden Schulen ist der Gesangsunterricht und der Sportunterricht untersagt.

4. Geltungsdauer

- a) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Wartburgkreises vom 05. März 2021 zur Eindämmung

- der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen) aufgehoben.
- b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) ist im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes auf einen Wert von über 200 angestiegen. Infektionen wurden vor allem im Südteil des Wartburgkreises mit einem besonderen Schwerpunkt in den Gemeinden Dermbach und Wiesenthal festgestellt, wobei die als besonders gefährlich geltenden Corona-Virus-Mutanten stark zunehmend sind.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Aufgrund der im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach anhaltend hohen und wieder zunehmenden Infektionszahlen sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen erforderlich (Ziffer 3). Insbesondere im Südteil des Landkreises sind aufgrund der sehr hohen, örtlich sogar außergewöhnlich hohen Infektionszahlen zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erforderlich (Ziffer 1). Die Maßnahmen gelten nach aktuellem Stand der Erkenntnis als geeignet um einerseits eine weitere Verbreitung einzudämmen, andererseits aber auch um in den weniger stark betroffenen Gebieten des Wartburgkreises sowie in der Stadt Eisenach den Betreuungs- und Schulbetrieb zu sichern. In Abwägung mit den damit verbundenen Einschränkungen gerade auch für die Eltern wird eine Notbetreuung (Ziffer 2) gewährleistet. Lagebezogen sind die Maßnahmen angemessen.

Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

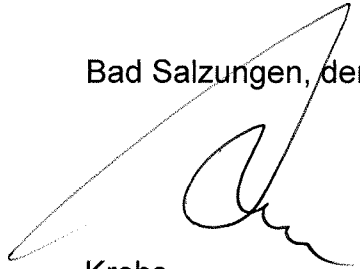
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 15. März 2021



Krebs
Landrat

